



## **Ethische Richtlinien für Bioenergetische AnalytikerInnen vom 6. März 1993, überarbeitet im Juni 2003**

### **Vorbemerkung**

Dieser Ethik-Kodex bestimmt die Grundsätze und Regeln, zu deren Wahrung praktizierende Bioenergetische Analytiker und Analytikerinnen bei der Ausübung des Berufes verpflichtet sind.

Ziel des Ethik-Kodexes ist es, die Bioenergetische Analyse zu fördern. Er soll dazu beitragen, die Qualität der therapeutischen Arbeit zu gewährleisten und dient dem Schutz sowohl von Klienten und Klientinnen als auch von Therapeutinnen und Therapeuten. Dem Ethik-Kodex sind alle Mitglieder des NIBA gleichermaßen verpflichtet. Im Interesse einer optimalen Vorbereitung und Einübung in die therapeutische Praxis gelten die gleichen ethischen Richtlinien in den Ausbildungsverhältnissen.

### **Betreffend das Verhältnis Therapeut bzw. Therapeutin und Klient bzw. Klientin**

#### **◆ Artikel 1**

Die therapeutische Arbeit mit Bioenergetischer Analyse beruht auf der Achtung vor dem Menschen.

#### **◆ Artikel 2**

Der Therapeut bzw. die Therapeutin unternimmt keine Interventionen, die die Würde der Person antasten oder deren Gesundheit gefährden. Gegebenenfalls veranlasst der Therapeut oder die Therapeutin vor oder während der Therapie eine allgemeinmedizinische und / oder psychiatrische Abklärung der Symptomatik des Klienten. Er bzw. sie respektiert die Autonomie des Klienten bzw. der Klientin und dessen bzw. deren Recht eigenen Überzeugungen entsprechend zu leben; Er bzw. sie ist darauf bedacht, sich nicht in das Privatleben des Klienten bzw. der Klientin einzumischen.

#### **◆ Artikel 3**

Der Therapeut bzw. die Therapeutin ist verpflichtet, die eigene Kompetenz zu erhalten und weiterzuentwickeln.



◆ **Artikel 4**

Der Therapeut bzw. die Therapeutin hat die Intention, die Entwicklung des Klienten oder der Klientin zu fördern und unterlässt, was dem Klienten bzw. der Klientin schadet. Das heißt,

- die Beziehung wird nicht ausgebeutet.
- Abhängigkeiten werden nicht zum eigenen Vorteil ausgenutzt.
- alle Kontakte und Beziehungen werden unterlassen, die dem Interesse des Klienten bzw. der Klientin entgegenstehen.

◆ **Artikel 5**

Der Therapeut bzw. die Therapeutin enthält sich jeglicher Form sexuellen Missbrauchs. Eine sexuelle Beziehung zwischen Therapeuten und Klienten verbietet sich.

◆ **Artikel 6**

Der Therapeut bzw. die Therapeutin hat sich jeglichen Machtmissbrauch dem Klienten bzw. der Klientin gegenüber zu enthalten. Eine Häufung verschiedener Funktionen wie z. B. Psychotherapeut / Psychotherapeutin oder Supervisor bzw. Supervisorin ein und desselben Klienten ist unerwünscht.

◆ **Artikel 7**

Der Therapeut bzw. die Therapeutin arbeitet innerhalb eines vereinbarten Rahmens, der Ort, Häufigkeit und Dauer der Sitzungen sowie deren Bezahlung festlegt.

◆ **Artikel 8**

Der Therapeut bzw. die Therapeutin ist verpflichtet, das Berufsgeheimnis zu wahren. Das Berufsgeheimnis erstreckt sich auf alles, was der Therapeut bzw. die Therapeutin in Ausübung des Berufes sieht, erfährt, erkennt, enthüllt oder zufällig entdeckt. Er bzw. sie kann Inhalte, die unter das Berufsgeheimnis fallen, nur mit einem Dritten besprechen, der seinerseits dem Berufsgeheimnis unterliegt und zwar auch nur dann, wenn die Weitergabe der Informationen der therapeutischen Arbeit dienlich ist **und** eine Schweigepflichtentbindung durch den Klienten bzw. die Klientin vorliegt. Der Therapeut bzw. die Therapeutin wirkt darauf hin, dass Teilnehmer und Teilnehmerinnen von Gruppensitzungen die Identität der Teilnehmer geheim halten und bezüglich des Verlaufs der Sitzungen Diskretion wahren.

◆ **Artikel 9**

Der Therapeut bzw. die Therapeutin wahrt die Anonymität seiner Klientinnen und Klienten.

◆ **Artikel 10**

Der Therapeut bzw. die Therapeutin sind frei in der Festsetzung ihres Honorars, wobei sie den üblichen Gepflogenheiten und dem beruflichen Ansehen Rechnung tragen. Eine Erhöhung des Honorars soll angemessen sein und rechtzeitig angekündigt werden



#### ◆ Artikel 11

Der Therapeut bzw. die Therapeutin hat gegebenenfalls Fürsorge zu tragen, z. B. einen Ersatz für diejenigen Klienten vorzusehen, die nicht in der Lage sind, eine Unterbrechung der Sitzungen ohne anderweitige Unterstützung zu verkraften, z. B. bei Abwesenheit, Urlaub o. a..

Auch nach Beendigung der therapeutischen Beziehung bleiben gewisse professionelle Verpflichtungen bestehen:

- Aufrechterhaltung der Schweigepflicht
- Vermeidung jeglicher Ausnutzung der früheren Beziehung
- Bereitstellung etwa benötigter Nachsorge

### **Betreffend das Verhältnis Therapeut bzw. Therapeutin und Kollegen bzw. Kolleginnen**

#### ◆ Artikel 12

Da keine Therapieform den Anspruch auf Ausschließlichkeit erheben und dabei behaupten kann, kompetenter als andere zu sein, ist der Therapeut bzw. die Therapeutin verpflichtet, Konzeptionen und Methoden seiner Kollegen und Kolleginnen zu respektieren. Eine berufliche Meinungsverschiedenheit soll nicht Anlass zu öffentlicher Polemik geben.

#### ◆ Artikel 13

Der Therapeut bzw. die Therapeutin verzichtet darauf, Kollegen und Kolleginnen öffentlich abwertend zu kritisieren oder zu verleumden. Er bzw. sie hat jedoch die Verantwortung, Kollegen bzw. Kolleginnen zu konfrontieren, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass diese sich nicht entsprechend den ethischen Richtlinien verhalten. Falls keine Lösung gefunden wird, ist die Ethik-Kommission zu verständigen.

#### ◆ Artikel 14

Der Therapeut bzw. die Therapeutin vermeidet es, Informationen über persönliche oder familiäre Situationen von Kollegen und Kolleginnen an deren Klienten weiterzugeben.

#### ◆ Artikel 15

Wenn ein Klient oder eine Klientin den Therapeuten aufsucht, um einen Therapeutenwechsel vorzunehmen, so wird der Therapeut bzw. die Therapeutin die Nachfolge erst antreten, nachdem er bzw. sie mit großer Umsicht alle nötigen Auskünfte über die Hintergründe bei dem Klienten eingeholt hat.

#### ◆ Artikel 16

Der Therapeut bzw. die Therapeutin muss alles unterlassen, was dazu führen könnte, einen therapeutischen Prozess zu unterbrechen, der bei einem Kollegen oder Kollegin begonnen hat.

---



## Reglement innerhalb der Gesellschaft (NIBA)

### ◆ Artikel 17

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Ethikbeauftragte aus dem Kreis der CBTs für die Dauer von zwei Jahren entsprechend der Wahl des Vorstandes. Die Ethikbeauftragten nehmen die Beschwerden entgegen und prüfen diese gemäß der aufgestellten Regeln. Kann der Konflikt nicht innerhalb dieser Gruppierung gelöst werden, so sind die Ethikbeauftragten aufgefordert, drei weitere Kollegen oder Kolleginnen aus dem Kreis der CBTs zu berufen. Diese Berufung kann nur aus triftigem Grund abgelehnt werden.

### ◆ Artikel 18

Zu Beginn der Untersuchung haben die Ethikbeauftragten die Aufgabe, die Meinungsverschiedenheiten nach Möglichkeit zu schlichten. Sie laden den beklagten Kollegen bzw. die beklagte Kollegin vor, erläutern die Gründe der Vorladung und fordern ihn bzw. sie auf, den Beistand von ein oder zwei Beratern in Anspruch zu nehmen.

### ◆ Artikel 19

Kommt es zu keiner Schlichtung, berufen die Ethikbeauftragten drei weitere Kollegen oder Kolleginnen, mit denen sie die Ethik-Kommission bilden. Diese stellt das Ausmaß der Verfehlung fest. Sie unterrichtet den Vorstand über das Geschehen und den Verlauf der Unterredung.

Sie einigt sich mehrheitlich auf die zu treffenden Sanktionen wie Ordnungsruf, Verwarnung, Tadel, Suspendierung oder Ausschluss aus dem Institut. Diese Entscheidung wird dem Vorstand als Empfehlung mitgeteilt.

### ◆ Artikel 20

Der Vorstand hat so schnell wie möglich zusammenzukommen und den Vorfall zu behandeln. Er trifft die Entscheidung über die zu verhängenden Maßnahmen. Diese Entscheidung ist dem beklagten Kollegen bzw. der beklagten Kollegin und den Mitgliedern der Ethik-Kommission mitzuteilen.

### ◆ Artikel 21

Der bzw. die Beklagte kann gegen diese Entscheidung Widerspruch einlegen. Daraufhin ist das Ethik-Komitee des Internationalen Instituts für den weiteren Klärungsprozess zuständig.

### ◆ Artikel 22

Die ordentlichen Mitglieder des NIBA sowie die Ausbildungskandidaten und -kandidatinnen, die zur therapeutischen Arbeit zugelassen sind, verpflichten sich, die vom NIBA entwickelten Ethikregeln anzuerkennen.